

ABÄNDERUNGSANTRAG

des Abgeordneten Dipl.Ing. Gerhard Deimek
und weiterer Abgeordneter

*eingebraucht im Zuge der Debatte zu TOP 2, Bericht des Verkehrsausschusses über den Antrag 1191/A der Abgeordneten Anton Heinzl, Andreas Ottenschläger, Dipl.-Ing. Gerhard Deimek, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (660 d.B.)
in der 81. Sitzung des Nationalrates am 18. Juni 2015*

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der Antrag 1191/A der Abgeordneten Anton Heinzl, Andreas Ottenschläger, Dipl.-Ing. Gerhard Deimek, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird, in der Fassung des Ausschussberichtes (660 d.B.), wird wie folgt geändert:

„In Ziffer 4 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. j eingefügt:

„j. Fahrzeugen von First Respondern im Einsatzfall;““

Begründung

„First Responder“ sind ausgebildete Sanitäter des Roten Kreuzes, die mit einem speziellen Notfallrucksack ausgerüstet sind. Wenn sich in unmittelbarer Nähe ihres Wohn- oder Arbeitsortes ein Notfall ereignet, werden sie von der Leitstelle gleichzeitig mit und zusätzlich zum organisierten Rettungsdienst alarmiert, machen sich zu Fuß oder mit ihrem privaten Fahrzeug auf den Weg und leisten Erste Hilfe. First Responder stellen somit eine wichtige und in vielen Gebieten Österreichs unverzichtbare Einrichtung zum Wohl der Bevölkerung dar.

Bislang sieht § 20 Abs. 5 KFG nicht vor, dass First Responder (im Einsatzfall) Blaulicht verwenden dürfen, weshalb es für diese oft schwierig ist, rasch an einen Einsatzort zu gelangen.

